

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 198.

Dienstag den 17. Juli.

1866.

Bekanntmachung.

Der Abschlag des Pleissenmühlgrabens unterbleibt bis auf Weiteres.

Sollte derselbe in diesem Jahre noch vorgenommen werden, so werden wir dies einige Zeit vorher bekannt machen.

Leipzig, den 14. Juli 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Personen, welche preußische Verwundete in Privatversorgung übernehmen, liegt die Verpflichtung ob, selbigen ärztlichen Beistand zu beschaffen. Dies scheint bis jetzt genügend nicht bekannt gewesen zu sein, denn es haben sich Verwundete gedachter Art in den letzten Tagen wegen ärztlicher Hülfe mehrfach an die Militärklinik gewendet.

Es ist in Folge dessen 56 Grimma'scher Steinweg, Triebisches Institut parterre, eine Poliklinik errichtet worden, in welcher den in Privatversorgung befindlichen Verwundeten täglich früh von 9—10 Uhr unentgeltlich ärztlicher Rath erscheint wird. Herr Dr. Lippert und Herr Prof. Dr. Winter haben die Leitung dieser Anstalt übernommen.

Leipzig, den 14. Juli 1866.

Dr. G. Sonnenkath.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 22. Juni 1866.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Unter Bezugnahme auf einen, den Brückenbau über den zu verlegenden Pleissenmühlgraben betreffenden Antrag machte der Rath folgende Mittheilung:

„Als Sie durch Buschrift vom 18. Mai d. J. zu dem Aufwande für Erbauung der Pleissenmühlgrabenbrücke Ihre Zustimmung gaben, erachteten Sie uns zugleich, in Erwägung zu ziehen, ob nicht das betreffende Brückengewölbe von Ziegelsteinen herzustellen sei. Wir haben hierüber Gutachten des Bauamts eingefordert. Nach dem Inhalte desselben mußten wir es für angemessen erachten, es auch bei der Wölbung der Brücke in Sandstein zu belassen, da die in Aussicht gestellte, durch den Ziegelbau zu erreichende Ersparnis an den Baukosten den übrigen, im Gutachten hervorgehobenen Momenten gegenüber kein entscheidendes Gewicht haben kann.“

Das erwähnte Gutachten bemerkte unter Anderem:

„Man hat an Brückengewölben, welche in neuerer Zeit aus gebrannten Steinen hergestellt worden sind, manchfache üble Erfahrungen gemacht. So haben z. B. mehrere Ziegelgewölbe der westlichen Staatsseisenbahn in der Nähe Leipzigs wegen Schadhaftigkeit abgetragen werden müssen und sind durch Quadergewölbe ersetzt worden. Umfangreichere Beispiele von schadhaften Ziegelgewölben bieten die Semmeringbauten, denen man noch viele andere Beispiele hinzufügen könnte.“

Es scheint daher, als habe die Ziegelfabrikation nicht gleiche Fortschritte wie andere Industriezweige gemacht und man hat demnach, wie die angeführten Beispiele ergeben, Veranlassung genug, Brückengewölbe aus Ziegeln für nicht unter allen Umständen dauerhaft anzusehen. Auch sprechen sich technische Autoritäten gegen den Ziegelbau bei Brückengewölben aus.“

Diese Erfahrungen und wohl begründeten Urtheile vermag aber die Lessingbrücke schon deshalb nicht zu widerlegen, weil auf dieselbe bei der kurzen Zeit ihres Bestehens noch nicht solche ungünstige Witterungsverhältnisse eingewirkt haben, welche Schadhaftigkeiten an Ziegelgewölben herbeizuführen geeignet sind.“

Wir wollen jedoch durchaus nicht die Möglichkeit in Abrede stellen, daß bei sorgfältiger Anwendung von gut bereiteten und besonders gut gebrannten Steinen auch ein dauerhaftes Brückengewölbe von Ziegeln hergestellt werden kann, müssen zugleich aber erwähnen, daß eine solche Auswahl unter gewissen Umständen, z. B. nach anhaltendem Regen oder bei absichtlicher Durchlässigung, fast zur Unmöglichkeit gehört.“

Man sah dabei Beruhigung. Vorsteher Dr. Joseph bemerkte übrigens, daß ein einigermaßen vorsichtiger Bauunternehmer sich wahrlich nicht durch Räufe der Steine betrath lassen und davor durch Besichtigung der inneren Schichten der Steinböcke sich leicht zu schützen wisse, wenn er sonst überhaupt Steine im Zustande der Räufe laufen wolle.“

Die vom Rath in Folge der Zeitverhältnisse bewirkte provisoriische Anstellung von 6 Hilfsräthsdienern ward angezeigt.

Aus Anlaß der von den königl. preußischen Behörden angeordneten Errichtung eines Lazaretts für 1000 Betten forderte der Rath zur Unterstützung für diesen und ähnliche etwa hervortretende dringende Fälle die Abordnung von 5 Mitgliedern und ebenso viel Stellvertretern. Auf Umfrage des Vorsteher s meldeten sich sofort die Herren Böhne, Alph. Dürr, Graßhof, Hey, Klemm, Lampe, Röper, Strube, Dr. Hamm und Sende, letztere zwei mit der Erklärung, daß ihre Geschäfte ihnen nur als Stellvertreter zu fungiren erlauben würden.

Hierauf gab Herr Bassenge zu erwägen, daß unter den jetzt eingetretenen veränderten Umständen und den in Folge derselben an die Stadtkasse herantretenden großen Anforderungen der bei Berathung des Budgets fürzlich gesetzte Beschluß, dem Rath auf die zweite Hälfte der directen Steuern statt der verlangten 2 Simpla nur $1\frac{1}{2}$ Simplum zu verwilligen, kaum mehr aufrecht zu erhalten seyn werde. Er beantragte deshalb:

zu dem bereits genehmigten $1\frac{1}{2}$ Simplum noch ein halbes Simplum nachzuverwilligen.

Der Antrag ward unterstützt und einstimmig angenommen.

Herr Bassenge hatte dabei zugleich hervorgehoben, daß der Rath über die Deckung des Aufwandes für das Lazarett keine besondere Angabe gemacht habe, was Herr Kramermeister Lorenz unter den obwaltenden Verhältnissen für ausreichend gerechtfertigt hielt.

Weiter kam die Verordnung der Königlichen Kreisdirection, betreffend die Cassation der letzten Wahl eines bestellten Stadtraths, zum Vortrage.

Die Verordnung lautet:

„Dem Rathe hiesiger Stadt ist auf den Bericht vom 7. dieses Monats zu eröffnen, daß die zur Bestätigung angezeigte Wahl eines Rathsmitgliedes auf Lebenszeit als eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende nicht angesehen werden kann.“

Es handelt sich hier um eine der „außerordentlichen Wahlen“, welche nach §. 201 der Allgemeinen Städteordnung vorzunehmen sind zu Wiederbesetzung der außer der Reihe erledigten Rathstellen, und zwar „sobald eine solche Erledigung eintrete“; — im Uebrigen leidet auf den vorliegenden Fall die Vorschrift §. 198 der Allgemeinen Städteordnung Anwendung, wonach die Entlassung eines Rathsmitgliedes nur mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde erfolgen kann.“

Nach dem klaren Wortlaut dieser letzteren Bestimmung kann also von Wiederbesetzung der durch Entlassung eines Rathsmitgliedes offen werden Stelle nicht eher die Rede sein, als bis die, zum Abgang des bisherigen Inhabers unbedingt erforderliche Genehmigung Seiten der Regierungsbehörde erscheint worden ist. Im gegenwärtigen Falle ist dies geschehen mittelst Verordnung vom 11./14. vorigen Monats. Die in Rede stehende, zur Bestätigung angezeigte Wahl aber ist bereits im April vorgenommen, also zu einer Zeit, wo die betreffende Stelle noch gar nicht erledigt und